



Statuten

St. Galler Wanderwege

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen „St. Galler Wanderwege“, in der Folge kurz SGW genannt, besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des Präsidenten

Art. 2

Zweck

Die SGW fördern das Wandern in all seinen Facetten. Insbesondere verfolgen sie die nachstehenden Zwecke:

- ❖ Planung und Signalisation des St. Galler Wanderwegnetzes
- ❖ Organisation und Führung von Wanderungen
- ❖ Präsentation von Wandervorschlägen
- ❖ Initiierung von Projekten, Leistungen und Aktivitäten auf kantonaler Ebene zur Förderung des Wanderns als sinnvolle Freizeitgestaltung und als wesentlichen Beitrag zur touristischen Wertschöpfung, zur Gesundheitsförderung und zum Naturverständnis.
- ❖ Führen eines Wandershops u.a. mit Wanderkarten, Wanderbüchern u.a.m.
- ❖ Wahrung der Interessen der Wanderer auf kantonaler, politischer und institutioneller Ebene.

Art. 3

Zusammenarbeit

Die SGW arbeiten mit andern Organisationen zusammen, welche an der Förderung des Wanderns interessiert sind, so u.a. mit der kantonalen Fachstelle für Langsamverkehr, der kantonalen Fachstelle für Tourismus, den St. Galler Gemeinden sowie den Tourismus - Destinationen.

Art. 4

Unabhängigkeit

Die SGW sind parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Sie nehmen zu Themen und Problemen Stellung, die ihre Ziele und Interessen unmittelbar betreffen.

II Mitgliedschaft

Art. 5

Mitgliederkategorien

Die SGW kennen folgende Mitgliederkategorien:

- ❖ Aktivmitglieder
- ❖ Gönnermitglieder
- ❖ Freimitglieder
- ❖ Ehrenmitglieder

Art. 6

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Personen, welche eine Funktion zur Zielerreichung des Vereins übernehmen.

Die Aktivmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

- Art. 7**
Gönnermitglieder
- Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche mindestens den von der GV festgesetzten Jahresbeitrag entrichten.
- Die Höhe des Jahresbeitrages für Gönnermitglieder wird jährlich, auf Antrag des Vorstandes, von der Generalversammlung festgesetzt.
- Art. 8**
Freimitglieder
- Zum Freimitglied kann der Vorstand Personen ernennen, welche sich um den Verein verdient gemacht haben. Aktivmitglieder werden nach 20-jähriger Vereinstätigkeit zu Freimitgliedern ernannt.
- Freimitglieder sind beitragsfrei.
- Art. 9**
Ehrenmitglieder
- Der Vorstand kann Personen, welche sich über einen längeren Zeitraum um den Verein speziell verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- Art. 10**
Erlöschen der Mitgliedschaft
- Die Mitgliedschaft erlischt:
- wenn die in Artikel 6 - 9 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind,
 - auf eine Austrittserklärung vor Ablauf des Vereinsjahres,
 - durch Ausschluss, über welchen der Vorstand befindet. Den Betroffenen steht Rekursrecht an die nächste GV zu.
- Art. 11**
Rechte und Pflichten der Mitglieder
- Aktiv-, Gönner-, Frei- und Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte und sind stimm- und wahlberechtigt. Es besteht keine Mandatsverpflichtung.
- III Organisation**
- Art. 12**
Organe
- Organe der SGW sind:
- Generalversammlung
 - Vorstand
 - Revisoren
- Art. 13**
Generalversammlung
- Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SGW. Sie wird alljährlich im ersten Halbjahr durchgeführt.
- Art. 14**
Einberufung
- Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 14 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen.
- Art. 15**
Traktanden
- Der Vorstand setzt die Traktanden fest. Die Mitglieder können bis spätestens 31. Januar beim Vorstand schriftlich die Traktandierung eines Geschäftes verlangen und Antrag stellen. Auf nicht traktandierete Geschäfte kann nicht eingetreten werden.
- Art. 16**
Ausserordentliche Generalversammlung
- Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die Generalversammlung, den Vorstand oder 20 Mitglieder durch schriftliche Aufforderung an den Vorstand verlangt werden. Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

- Art. 17**
Kompetenzen der Generalversammlung
- Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- Genehmigung Jahresbericht
 - Genehmigung Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission
 - Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsleitung
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung Statutenänderungen
 - Wahl des Präsidenten
 - Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
 - Beschlussfassung über Anträge und Rekurse von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über die Auflösung der SGW
- Art. 18**
Erforderliches Mehr
- Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit kommt dem Versammlungsleiter der Stichentscheid zu.
- Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der sich an der Wahl beteiligenden Mitglieder.
- Für die Auflösung der SGW ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig.
- Art. 19**
Vorstand - Zusammensetzung
- Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- Die kantonale Fachstelle für Langsamverkehr sowie die Fachstelle für Tourismus können einen Vertreter in den Vorstand delegieren. Sie sind Beisitzer mit beratender Stimme.
- Art. 20**
Wahl und Amtszeit
- Die Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitgliedes.
- Art. 21**
Konstituierung
- Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.
- Art. 22**
Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes
- Aufgaben und Kompetenzen**
- Führung der SGW nach den Grundsätzen „St. Galler Wanderwege 2010“ und den Bestimmungen der Statuten
 - Vertretung der SGW nach aussen
 - Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung
 - Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget
 - Aufsicht über die Geschäftsführung und die Geschäftsstelle
 - Einsetzen von Fachkommissionen und Projektgruppen nach Bedarf
 - Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
 - Wahrnehmung aller weiteren Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- Art. 23**
Kompetenz für Budgetüberschreitungen
- Für die Erfüllung unaufschiebbarer Aufgaben und Geschäfte ausserhalb des Jahresbudgets darf der Vorstand jährlich bis zu 5% der genehmigten Gesamtausgaben aufwenden
- Art. 24**
Revisoren
- Die Generalversammlung wählt drei Revisoren für eine Amtszeit von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- Die Revisoren konstituieren sich selbst.

IV Finanzierung - Haftung

Art. 25

Finanzierung

Die SGW finanzieren sich durch

- Gönnerbeiträge
- Private Spenden, Legate und Schenkungen
- Einnahmen aus Dienstleistungen und Projekten
- Kooperationen mit Firmen (Sponsoring)
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Erträge aus dem Vereinsvermögen.

Art. 26

Haftung

Die SGW haften nur mit dem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder für die Verpflichtungen der SGW ist ausgeschlossen.

Art. 27

Schadenfälle - Versicherung

Die SGW haften nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die im Zusammenhang mit der Benutzung von Dienstleistungen und der Teilnahme an Aktivitäten der SGW durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

V Schlussbestimmungen

Art. 28

Auflösung - Beschlussfassung

Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation der SGW bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Art. 29

Auflösung und Vermögen

Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist einer oder mehreren Institutionen mit Sitz im Kanton St. Gallen zuzuweisen, welche sich für das Wandern einsetzen und wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreit sind.

Dieser Entscheid bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen

Art. 30

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 27. März 2010 in Tufertschwil genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 28. April 1979 mit Nachtrag vom 9. April 1983 gültigen Statuten und treten sofort nach Genehmigung in Kraft.

Tufertschwil, 27. März 2010

Präsident

Aktuar

Reinhard Kobelt

Max Pflüger